



Einwohnergemeinde Böckten

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 15. Juni 2023

Gültig ab 1. Januar 2023

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

1. Mit der Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Zahn- und Kieferbehandlung bei Kindern und Jugendlichen soll:
 - a) der Erhalt der gesunden und funktionstüchtigen Zähne gesichert und gefördert,
 - b) die Zahnbehandlung für die zahlungspflichtigen Eltern auf einem vertretbaren Niveau gehalten,
 - c) und die Qualität der Behandlung garantiert werden.
2. Das Reglement sichert eine sorgfältige und rasche Anwendung der kantonalen Bestimmungen.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt den Vollzug des kantonalen Auftrags gemäss Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 (SGS 902). Es enthält insbesondere Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Beitragsleistungen sowie über Kontrolle und Prävention.

§ 3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in Böckten ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 4 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.
2. Der Gemeinderat verwarnt die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die den zahnärztlichen Anweisungen nicht nachkommen (§ 11 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes). Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren.
3. Treffen Zahnärzte und Zahnärztinnen wiederholt fachliche Fehlentscheide, beantragt der Gemeinderat die Verwarnung beim Regierungsrat (§ 4 Abs. 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes).

§ 5 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 6 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung orientiert, die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Eintretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 7 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten melden der Gemeinde den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder jährlich zur Zahnkontrolle anzumelden.

§ 8 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B Finanzielles

§ 9 Höhe der Beitragsleistung / Grundsatz

1. Die kommunale Beitragsleistung beträgt zwischen 10% und 90% der subventionsberechtigten Behandlungskosten. Dabei wird die kieferorthopädische Behandlung stärker subventioniert als die konservierende Behandlung. Näheres regelt die Verordnung.
2. Die kommunale Beitragsleistung beträgt zwischen 10% und 90% der subventionsberechtigten Behandlungskosten. Dabei wird die kieferorthopädische Behandlung stärker subventioniert als die konservierende Behandlung. Näheres regelt die Verordnung.
3. Anspruch auf Subventionen haben ausschliesslich Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern, deren steuerbares Gesamteinkommen unter CHF 95'000.00 liegt.

§ 10 Berechnung der Beitragsleistung

1. Bei der Berechnung der Beitragsleistung werden die finanzielle Leistungskraft (Höhe des steuerbaren Gesamteinkommens) und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt.
2. Näheres regelt die Verordnung.

§ 11 Härtefälle

1. Liegen aussergewöhnliche Verhältnisse vor, die zu einem Härtefall führen, kann der Gemeinderat die in § 9 festgesetzte Höchstgrenze überschreiten und/oder von den grundsätzlichen Berechnungsregeln abweichen.
2. Bei der Beurteilung von Härtefällen stehen die zahnmedizinische Dringlichkeit der Behandlung sowie das familiäre und soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen und die finanziellen Möglichkeiten des/der Zahlungspflichtigen im Vordergrund.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Verwaltung kann der / die Betroffene beim Gemeinderat sowie gegen dessen Entscheid beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Frist beträgt jeweils 10 Tage nach Erhalt.

§ 13 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung.

C Schlussbestimmungen

1. Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023.
2. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.
3. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.



IM NAMEN DES GEMEINDERATS:

Der Präsident:

Elmar Gürtler

Die Gemeindeverwalterin:

Tanja Wenger

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Datum: